

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Neustadt a.d.Waldnaab folgende

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Erster Teil

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt die Stadt als eine öffentliche Einrichtung:
1. den städtischen Friedhof (§§ 2 – 7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8 – 19),
 2. das städtische Leichenhaus (§§ 20 – 22),
 3. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 – 25) und
 4. den Bestattungs- und Übergangsbestimmungen (§§ 26 – 33).

Zweiter Teil

Der städtische Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2

Widmungszweck

- (1) Der Friedhof in Neustadt a.d.Waldnaab besteht aus einem kirchlichen und einem städtischen Teil. Der östliche Teil stellt den städtischen Friedhof dar. Er liegt auf den Grundstücken Flur-Nr. 1158/7 und 1159/1 der Gemarkung Neustadt a.d.Waldnaab und ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.
- (2) Die Stadt kann, den in § 2 Abs. 1, aufgeführten Teil des Friedhofs ganz oder zum Teil seiner Bestimmungen entziehen (entwidmen), wenn zwingende öffentliche Gründe dies erfordern. Das gleiche gilt für einzelne Grabstätten.

- (3) Mit der Entwidmung erlöschen an den betreffenden Grabstätten alle Nutzungsrechte ohne Entschädigung. Die Stadt hat jedoch für die restliche Dauer des ursprünglichen Nutzungsrechtes ein Ersatzgrab zur Verfügung zu stellen, an dem sich die bisherigen Nutzungsrechte fortsetzen. Nach schriftlicher Benachrichtigung der Nutzungsberechtigten werden, auf Kosten der Stadt, die in den entwidmeten Grabstätten ruhenden Leichen in die Ersatzgräber umgebettet und die Grabmäler, sowie die sonstigen Grabanlagen verlegt.

§ 3

Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4

Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem städtischen Friedhof erfolgt die Beisetzung
1. der verstorbenen Gemeindeglieder,
 2. der im Stadtgebiet, oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist und
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der städtische Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes, oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, wie z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28), untersagen.

§ 6

Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des städtischen Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

- (2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle, sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 5. zu rauchen und zu lärmern,
 6. Grabstätten, ausgehobene Gräber oder Grünanlagen zu betreten, sich auf Grabstätten zu setzen und an Grabmäler anzulehnen,
 7. Grabstätten, Leichen- und Aussegnungshalle, Denkmäler, Umfassungsmauern, Wege und alle sonstigen Friedhofseinrichtungen und –anlagen zu beschädigen, oder zu beschmutzen,
 8. Blumen abzureißen, oder Bäume und Sträucher zu beschädigen und
 9. Abräumabfälle und sonstiges außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
- (4) Personen, die den Ordnungsvorschriften des Abs. 3 zuwiderhandeln, oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der Aufsichtspersonen keine Folge leisten, können unbeschadet von § 30 Nr. 2 vom Friedhof verwiesen werden.

§ 7

Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem städtischen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Auf Bestattungsfeierlichkeiten ist Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist während einer Beerdigung das Arbeiten in unmittelbarem Sicht- und Lärmeinwirkungsbereich einer Beerdigungsstätte, sowie das Befahren der daran vorbeiführenden Friedhofswege verboten. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.